



Marktgemeinde  
**Rudersdorf**

---

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Rudersdorf vom 16.12.2025 über die Aus-  
schreibung einer **Kanalbenützungsgebühr**

Gemäß der §§ 10, 11 und 12 Kanalabgabegesetz, LGBI. Nr. 41/1984 idgF, im Zusam-  
menhang mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2024 - FAG 2024, BGBl. I Nr.  
168/2023, wird verordnet:

### § 1

Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten der Kanalisationsanlage und  
zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des  
dritten Abschnittes des Kanalabgabegesetzes Kanalbenützungsgebühren erhoben.

### § 2

Die Höhe der Kanalbenützungsgebühr wird wie folgt berechnet:

- a) Der Grundbetrag pro Anschlussobjekt beträgt jährlich **€ 200,-**.
- b) Zusätzlich zum Grundbetrag wird je verbrauchtem Kubikmeter Trinkwasser beim  
angeschlossenen Objekt eine Jahresgebühr von **€ 1,75** eingehoben. Die Erfas-  
sung des Trinkwasserverbrauches des vorletzten Jahres als Grundlage für die  
Gebührenbemessung erfolgt über vorhandene Wasserzähler.
- c) Bei Objekten, bei denen kein Wasserzähler vorhanden ist oder kein ganzjähriger  
Wasserverbrauch gemäß § 2b vorliegt, wird zusätzlich zum Grundbetrag der  
Wasserverbrauch aufgrund einer Durchschnittsverbrauchsberechnung von 45m<sup>3</sup>  
Trinkwasserverbrauch je Person (HWS und NWS) und Jahr mit Stichtag (jeweils  
der 1. Tag eines jeden Quartals des Veranlagungsjahres, ds 01.01., 01.04.,  
01.07., 01.10.) berechnet.
- d) Die Mindestverbrauchsbemessung eines Anschlussobjektes beträgt 45 m<sup>3</sup>.
- e) Für Anschlussobjekte mit landwirtschaftlicher Tierhaltung wird zusätzlich zum  
Grundbetrag nach dem Personentarif gemäß § 2c berechnet.

- f) Zusätzlich zum Grundbetrag und dem Personentarif gemäß § 2c gilt bei Gastronomiebetrieben ohne Wasserzähler pauschal 250 m<sup>3</sup>.
  - g) Subzähler für Gartenleitungen werden beim Wasserverbrauch in Abzug gebracht.
  - h) Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.
- 

### § 3

Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der Anschlussgrundfläche verpflichtet. Miteigentümer schulden die Kanalbenützungsgebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.

### § 4

Der Abgabenanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benutzung der Kanalisationsanlage möglich ist.

### § 5

Die Kanalbenützungsgebühr wird am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig.

### § 6

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Rudersdorf vom 21.03.2024 betreffend die Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr außer Kraft.

Der Bürgermeister:  
  
DI David Venus

Amtstafel:

angeschlagen am: 17.12.2025  
abgenommen am: 02.01.2026